

Deutscher Bundestag - 225. Sitzung. Bonn, Donnerstag, den 17. Juli 1952

10055

Fortsetzung der zweiten Beratung des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die **Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb** (Nr. 970 der Drucksachen),

...

Ich rufe auf: **Sechster Teil, Schluß- und Übergangsbestimmungen.**

Hier liegt zu dem ersten Paragraphen, zu § **81**, ein Änderungsantrag der **SPD**, Umdruck Nr. 617 Ziffer 50, vor. Herr Abgeordneter Dr. Preller zur **Begründung!**

...

Nun zu **Abs. 2 der Ausschußvorlage**. Er sieht vor, daß das gesamte Gesetz einschließlich der Bestimmung über die Bildung von Betriebsräten auf **Religionsgemeinschaften** keine Anwendung zu finden habe. Wir stimmen dem zu. Wir möchten es so ausgedrückt haben: „auf Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, die seelsorgerischen Zwecken dienen“. Es erscheint uns selbstverständlich, daß in diesen Gemeinschaften diese Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen sollen. In Abs. 2 heißt es in der Ausschußvorlage aber weiter, daß das gesamte Gesetz auch für die karitativen und erzieherischen Einrichtungen eben dieser Religionsgemeinschaften ausgeschaltet werden soll.

Man muß sich einmal klarmachen, was das eigentlich bedeutet. Das bedeutet nichts anderes, als daß die Schulen, die **Wohlfahrtseinrichtungen**, die Krankenhäuser, die in irgendeiner Form von Religionsgemeinschaften unterhalten werden, daß alle diese karitativen und erzieherischen Zwecken dienenden Anstalten vollkommen aus dem Gesetz ausgeschaltet werden.

Ich habe hier eine Aufstellung aus der **Stadt Essen**, wieviel Personen in zwölf Waisenhäusern, Altersheimen, Hospitälern und ähnlichen Einrichtungen dieser Art an rein **weltlichem Personal** beschäftigt werden. In diesen zwölf Häusern gibt es 745 Menschen, die dort rein weltliche Funktionen ausüben und in keiner Weise irgendwelche karitativen, seelsorgerischen oder religiösen Funktionen ausüben. Rund 560, d. h. die weit überwiegende Zahl davon sind Frauen. Wir wissen doch alle, daß es in **Krankenhäusern** — auch in den Krankenhäusern nicht karitativer Art — immer eine besondere Schwierigkeit bedeutet hat und heute noch bedeutet, einigermaßen soziale Verhältnisse zu schaffen. Wir haben dort eine besondere Regelung der Arbeitszeit, und selbst diese Regelung wird noch überschritten. In den Krankenhäusern karitativer Art sollen nun die vielen Schwestern, aber auch die Chauffeure und die Pförtner, die Schreibkräfte und die Gärtner, kurz alle, die dort beschäftigt sind, ohne jeden Schutz durch einen Betriebsrat bleiben.

Wir glauben, daß das viel zu weit geht, denn soweit Sie hier an dieses aus karitativen oder aus religiösen Gründen beschäftigte Personal etwa gedacht haben, so ist ja dieses Personal durch den § 4 Buchstaben d) und e) ausdrücklich von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen. Die Bestimmung, die Sie hier treffen, entzieht also all denen die Möglichkeit eines Betriebsratsschutzes, die rein weltliche Funktionen ausüben. Wir glauben, daß gerade dieses Personal einen besonderen Schutz notwendig hat, und zwar, so möchte ich sagen, nicht nur in diesen karitativen Anstalten, sondern zweifellos auch in den kommunalen Anstalten dieser Art. Wir dürfen aber hier keinen Unterschied machen und müssen diesem weltlichen Personal diesen Schutz gewähren. **Aus diesem Grunde bitten wir Sie, dem § 81 in der von uns vorgelegten Fassung zuzustimmen.**

.. Ich bitte die Damen und Herren, die zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. -- Enthaltungen? — Dieser Antrag ist ebenfalls abgelehnt.